

Rollenklärung zwischen Schulleitung und lokaler Schulbehörde

Ein Positionspapier

**Zur Unterstützung und als Ergänzung
zum Gesamtbericht „Führung Schule vor Ort“
und dessen Umsetzungshilfen**

Herausgeber

Vereinigung aargauischer Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten (VASP)
und Vereinigung aargauischer Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL AG)

Postulate zur Rollenklärung zwischen Schulleitung und lokaler Schulbehörde

Ein Positionspapier

Einleitung

Nach dem Entscheid des Regierungsrates und des Grossen Rates vom 18.12.01, dass im Kanton Aargau flächendeckend Schulleitungen eingeführt werden sollen, gilt es sorgfältig die Rollenklärung zwischen Schulpflege und Schulleitung anzugehen.

Die VASP und die VSL AG haben sich entschieden, gemeinsam die Kontaktfelder zwischen Schulleitung und Schulpflege zu definieren. Gestützt auf das Positionspapier der VSL CH¹ und in Anwendung der Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe Schulleitung des Departements BKS ist dieses aargauische Positionspapier entstanden, welches als **Orientierungshilfe** für die schwierigen Prozesse der Kompetenzklärung zwischen Schulleitung und Schulpflege dienen soll. Es soll Klarheit über die neu zugewiesenen Aufgaben schaffen und dazu beitragen, dass die Verantwortlichen auf konstruktive Art sich in die neuen Funktionen einarbeiten können.

Mit dem vorliegenden Papier beziehen die beiden Vereinigungen in Vertretung ihrer Mitglieder Position zu Kontaktfeldern zwischen Schulleitung und lokaler Schulpflege. Die Umsetzung der Postulate ist somit eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung der zukünftigen Aufgaben von Schulleitung und Schulbehörde.

Über die Rolle und Funktion des Kollegiums wird bewusst nichts ausgesagt. Es wird davon ausgegangen, dass in geleiteten Schulen das Kollegium mitdenkt und mitträgt, entsprechend These 9 der Leitsätze VSL CH von 1998, sowie inskünftigem Berufsauftrag für Lehrpersonen².

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Postulate sowie die Kompetenzverteilung geschieht im Rahmen der kantonalen Rahmenvorgaben. Diese lassen Gestaltungsräume für die Berücksichtigung der lokalen Bedingungen offen. Da ist der Aushandlungsprozess vor Ort möglich und notwendig.

Die Standards der Aus- und Weiterbildung von Schulleitungen und Schulpflege müssen dem erweiterten Aufgaben- und Kompetenzbereich angepasst werden.

Grundsätze

Bei der Ausgestaltung der untenstehenden Postulate gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Schulpflegen (**strategische Ebene**) sorgen für gute Rahmenbedingungen und genehmigen Rahmenkonzepte. Die Schulleitungen (**operative Ebene**) sind für die konkrete Umsetzung verantwortlich.
- Die Schulleitungen sind an der Meinungsbildung zu allen Entscheiden ihrer Schule beteiligt.

¹ Vereinigung Schulleitungsbeauftragte Schweiz

² siehe Anhang S.5; Leitsätze VSL CH erhältlich unter www.vslch.ch sowie Definition Berufsauftrag nach GAL §24

Postulate

Das vom Stimmvolk zu genehmigende Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) ist den aufgeführten Postulaten übergeordnet. Es nimmt die Neuorganisation der Schulführung vor Ort auf und stärkt die Stellung und Aufgabenkompetenz der Schulpflege. Diese ist in ihrer Gemeinde, resp. im Kreisschulverband für die generelle Führung der Schule verantwortlich und übt Arbeitgeber- und Aufsichtsfunktion aus.

A Die **Schulleitung** ist für die pädagogische Führung der Schule zuständig.

Pädagogische Führung: Leitbild, Schulprogramm, Elternarbeit, Dispensationen, Disziplinar massnahmen, Stütz- und Fördermassnahmen, Klassenführung, Schullaufbahnentscheide, Zusammenarbeit, Kommunikation etc.

Die **Schulpflege** genehmigt das pädagogische Profil und ist bei Entscheiden der Schulleitung erste Rekursinstanz.

Pädagogisches Profil: Pädagogische Rahmenkonzepte wie Leitbild, Schulprogramm, heilpädagogisches Förderkonzept, Weiterbildungskonzept etc.

B Die **Schulleitung** erarbeitet mit den Lehrpersonen umfassende Konzepte zur Qualitätsentwicklung und Qualitätsevaluation entsprechend den kantonalen Vorgaben und sorgt für deren Umsetzung (lokales Qualitätsmanagement). Sie legt gegenüber der Schulpflege Rechenschaft ab.

Die **Schulpflege** legt die Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung fest. Sie genehmigt die Konzepte und überprüft deren Umsetzung.

Qualitätsevaluationskonzepte müssen den Mindeststandards für Selbstevaluation entsprechen.

VASP und VSL AG unterstützen das FQS[®] des Dachverbandes LCH.

C Die **Schulleitung** sorgt für ein Kommunikationskonzept und für Vernetzung, Koordination und Information der Schule nach innen und aussen.

Die **Schulpflege** genehmigt das Kommunikationskonzept. Sie übernimmt im Rahmen dieses Konzeptes ihre Informationsverpflichtungen.

D Die **Schulleitung** sorgt für die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen.
Sie verfügt über Sanktionskompetenz.

Die **Schulpflege** ist erste Rekursinstanz.

Die **Schulpflege** verantwortet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Straffälle werden nach Schulgesetz § 71 und §13 der Strafprozessordnung von der Schulpflege behandelt. Vorbehalten bleibt eine Fremdänderung des § 71 im Rahmen des GAL.

E Die **Schulleitung** übernimmt die Personalführung an der Schule.

Personalführung: Auswahl, Anstellung*, Förderung, Entwicklung, Betreuung, Qualifikation, Entlassung* der an der Schule tätigen Personen.

* Die Schulleitung stellt Antrag auf Anstellung und Entlassung an die Schulpflege.

Die **Schulpflege** legt die Grundsätze der Personalpolitik fest. Sie genehmigt die Entscheide im Rahmen der bestehenden Gesetze und Weisungen.

F Die **Schulleitung** führt die schulinterne Organisation und Administration.

Schulinterne Organisation und Administration: Zuteilung von Klassen und Pensen; Stundenpläne; Informationen; Anlässe innerhalb der Schule, etc.

Die **Schulpflege** verabschiedet ein Organisationsstatut, stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung und nimmt das Controlling wahr.

G Die **Schulleitung** erstellt das Jahresbudget, verfügt über die gesprochenen finanziellen Mittel und legt darüber Rechenschaft ab.

Schulpflege und Gemeinderat bewilligen das Budget zu Handen der Gemeinde-, resp. Abgeordnetenversammlung und stellen die finanziellen Mittel zur Verfügung.

Die **Schulpflege** genehmigt den Rechenschaftsbericht.

Idealerweise arbeiten Schulen mit einem Globalbudget.

Umfang und Höhe der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel müssen ausgehandelt werden.

H Die **Schulleitung** erhebt Bedürfnisse, erstellt ein Konzept und stellt Antrag an die Schulpflege für Bedarf an Infrastrukturerweiterung (z.B. ausserordentliche bauliche Massnahmen, Schulraumplanung, Schulraumerweiterung).

Die **Schulpflege** genehmigt das Konzept, setzt Prioritäten und vertritt den Antrag gegenüber den zuständigen Gemeindebehörden.

Aarau und Fislisbach im Januar 2002

Vereinigung aargauischer Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten

Die Präsidentin
A. Lüthy

Vereinigung aargauischer Schulleiterinnen und -leiter

Der Präsident
H.J. Grunder

Anhang

- These 9 aus den Leitsätzen VSL CH
- § 24 GAL, Definition Berufsauftrag für Lehrpersonen
- Kurzporträt FQS siehe unter www.lch.ch



Das Kollegium trägt für die Leitung der Schule Mitverantwortung durch Übernahme von gemeinsamen Aufgaben

Schulleitungsbeauftragte haben die Aufgabe und die Befugnis, für zeitlich angemessene und den Fähigkeiten entsprechende Verteilung der gemeinschaftlichen Aufgaben zu sorgen. Dadurch werden Lehrerinnen und Lehrer in die Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse eingebunden.

Kommentar

Die Kernaufgabe der Lehrerinnen und Lehrer besteht zwar aus dem Unterrichten von Klassen. Der moderne Amtsauftrag verlangt aber auch, dass die Lehrkräfte sich an der Gestaltung und Entwicklung ihrer Schule mit erweitertem Handlungsspielraum beteiligen.

Schulleitungsbeauftragte führen ihre Kolleginnen und Kollegen hin zur Übernahme von gemeinschaftlichen Aufgaben und sorgen dafür, dass sich alle, ihren Fähigkeiten entsprechend, am Entwicklungsprozess der Schule beteiligen.

Lehrkräfte sind neben ihrer täglichen Unterrichtstätigkeit für weitere grössere Aufgaben nicht beliebig zusätzlich einsetzbar. Damit sie aber trotzdem anspruchsvolle gemeinschaftliche Aufgaben übernehmen können, braucht die Schulleitung die Möglichkeit, Entlastungen zu gewähren.

Die Übernahme der Mitverantwortung im Entwicklungs- und Entscheidungsprozess einer Schule bedingt eine gut funktionierende Teamkultur, die stetig weiter ausgebaut werden muss.

Definition des Berufsauftrags für Lehrpersonen nach §24 GAL

Neben der Kernaufgabe „Unterrichten“ und der individuellen Weiterbildung ist im Berufsauftrag explizit die „Mitgestaltung der Schule, die Mitarbeit und die Weiterbildung im Kollegium sowie die Mitwirkung bei der Evaluation der Schule“ enthalten. Die Methodenfreiheit der Lehrperson, d.h. die Methodenwahl bei der Umsetzung der Lernziele gemäss dem Lernplan, bleibt gewahrt.

Voraussetzung dafür ist, dass die einzelnen Lehrpersonen sich und ihre Klasse als Teil des Systems „Schule“ versteht. Probleme einzelner Lehrpersonen und/oder Klassen wirken sich auf die ganze Schule aus und umgekehrt (z.B. Gewaltproblematik). Neben der Einzelverantwortung der Lehrperson gibt es somit eine kollektive Verantwortung für die Schule als Ganzes. Die einzelne Lehrperson ist verpflichtet, neben der Kernaufgabe „Unterrichten“, zur Förderung der Schulkultur und zum funktionsfähigen Ablauf des Schulbetriebs beizutragen. Dabei ist die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Lehrperson ihres Kindes, bzw. der Schule als Ganzem zu verstärken.